



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

Entwurf zur Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

13. September 2010

I ALLGEMEINES

Gemäß den Erläuterungen soll durch diese Novelle des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes die Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) umgesetzt werden. Dabei sollen insbesondere Begriffsbestimmungen an die Richtlinie angepasst werden. Der Gesetzgeber führt in Verbindung mit dieser Anpassung an die Richtlinie auch die Einführung des Begriffes „Restmüll“ an. Faktum ist, dass der Begriff Restmüll weder in der Abfallrahmenrichtlinie, noch im Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vorkommt, geschweige denn, definiert ist. Nach den erläuternden Bemerkungen soll durch die Einführung dieses Begriffes Klarheit für die Verpflichteten im Bereich des Andienungszwanges erzielt werden. Auf Seite 4 der Erläuterungen zu § 2 gesteht der Gesetzgeber jedoch selbst zu, dass es mangels eines konkreten Abgrenzungskriteriums zwischen Restmüll/Siedlungsabfall und sonstigen Abfällen nach wie vor oft Einzelfallentscheidungen geben wird, ob der Abfall andienungspflichtig ist oder nicht. Von einer Klarheit zu den Verpflichtungen des Andienungszwanges für den Normunterworfenen kann daher keine Rede sein.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu § 2 Begriffsbestimmungen:

In § 2 legt der Gesetzgeber mit dieser Novelle fest, dass bei der Zuordnung von Abfällen zum Siedlungsabfallbegriff das europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG zu berücksichtigen sei. Diese Vorgaben für den Normunterworfenen sind weder verfassungskonform noch EU-rechtskonform. Der Gesetzgeber führt in den Erläuterungen ganz richtig aus, dass der Landesgesetzgeber dort Regelungen treffen kann, wo der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz (Bedarfskompetenz) nicht wahrgenommen hat. Im Bereich der Schlüsselnummernzuordnung hat der Bundesgesetzgeber jedoch seine Bedarfskompetenz mit den Bestimmungen des § 4 AWG iVm der Abfallverzeichnisverordnung geltend gemacht und mit der Abfallverzeichnisverordnung die Vorgaben der Kommissionsentscheidung 2000/532 EG (europäisches Abfallverzeichnis)

erfüllt. Neben der Tatsache, dass Artikel 7 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) lediglich festschreibt, dass im Falle der Änderung/Aktualisierung des europäischen Abfallverzeichnisses das Kommitologieverfahren anzuwenden ist und, dass Mitgliedstaaten auch andere als die im europäischen Abfallverzeichnis genannten Abfälle zu gefährlichen Abfällen erklären können und wie dies vor sich zu gehen hat, hat Artikel 7 Abfallrahmenrichtlinie nichts mit dem europäischen Abfallverzeichnis und den Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus dieser Kommissionsentscheidung für die Mitgliedsstaaten ergibt, zu tun.

Eine direkte Anwendung des europäischen Abfallverzeichnisses ist aufgrund der Umsetzung dieser Kommissionsentscheidung durch die Abfallverzeichnisverordnung auf Bundesebene daher sowohl EU-rechtswidrig, als auch verfassungswidrig, weil es zu einer Kompetenzüberschreitung des Landesgesetzgebers kommt. Der Bundesgesetzgeber hat ein Abfallverzeichnis erlassen, nach dem in Österreich Abfälle zuzuordnen sind. Der Landesgesetzgeber umgeht diese Abfallverzeichnisverordnung nunmehr für den Siedlungsabfall und erklärt über den Umweg des Artikels 7 der Abfallrahmenrichtlinie das europäische Abfallverzeichnis für anwendbar.

Restmüll:

Gleiches gilt selbstverständlich auch in § 2 Abs. 4, wo ebenfalls auf das europäische Abfallverzeichnis verwiesen wird.

zu § 3 Feststellungsverfahren:

Mit der Änderung des § 3 streicht der Gesetzgeber die dezidierte Feststellungsantragsmöglichkeit für den Abfallbesitzer. Dies bedeutet, dass der Abfallbesitzer nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes kein Recht mehr hat, feststellen zu lassen, ob ein Abfall als Siedlungsabfall, als sonstiger Abfall, als Restmüll oder als biologisch-verwertbarer Abfall gilt. Damit hat er auch kein Recht mehr, direkt feststellen zu lassen, ob damit eine Andienungspflicht besteht. Dies bedeutet, dass das Feststellungsverfahren gemäß § 3 eine rein verwaltungsinterne Maßnahme wird, bei der nur Gemeinden ein Feststellungsantrag zusteht. Damit ist auch klar, dass nur die Gemeinden Parteien in diesem Verfahren sind und Abfallbesitzer, Abfallerzeuger oder

Entsorger kein Parteiengehör in einem solchen Verfahren erhalten werden. Es stellt sich damit die Frage, wozu es eine Regelung für die Einrechnung des Parteiengehörs in die Frist für die Abänderungsmöglichkeit durch die Landesregierung gibt.

Im Praxisfall wird es hier zu unnötigen Verzögerungen kommen, die vor allem für große Gewerbebetriebe im Bereich des Tourismus (Hotellerie) zu massiven Problemen führen werden. Diese Änderung ist jedenfalls abzulehnen, weil es zu einer Beschneidung der Rechte der Abfallerzeuger, Sammler und Behandler kommt.

III ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt wird die Novelle des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes den offenbar gewünschten Effekt Abfälle, die dem Andienungszwang unterliegen klar von solchen Abfällen abzugrenzen, die vom Andienungszwang ausgenommen sind, nicht in der Form erzielen, wie dies wünschenswert wäre. Der direkte Verweis auf EU-rechtliche Bestimmungen wie die Kommissionsentscheidung zum Abfallverzeichnis sowie die Kompetenzüberschreitung durch diesen direkten Verweis auf den europäischen Abfallkatalog unter Missachtung der Bestimmungen zum Österreichischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) sollten aus diesem Verordnungsentwurf gestrichen werden.